



**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-  
Württemberg**

LANDESKARTELLBEHÖRDE

## Für fairen Wettbewerb



©Rawf8, stock.adobe.com

**Der Schutz des Leistungswettbewerbs ist eine zentrale ordnungspolitische Aufgabe in einer Marktwirtschaft. In Deutschland obliegt der Vollzug dieser Aufgabe vor allem dem Bundeskartellamt und den 16 Landeskartellbehörden; daneben in geringem Umfang auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.**

Grundlage der Tätigkeit der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Landeskartellbehörde nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach dem GWB grundsätzlich dann wahr, wenn die Wirkung einer Marktbeeinflussung oder eines wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausreicht. In Baden-Württemberg ist für alle Branchen, mit Ausnahme der Bereiche Energie und Wasser, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Landeskartellbehörde zuständig. Für die ausgenommenen Bereiche übernimmt die Energiekartellbehörde, die zusammen mit der Regulierungsbehörde im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft angesiedelt ist, die Aufgaben als Landeskartellbehörde.

In allen anderen Fällen der Anwendung des GWB ist das Bundeskartellamt mit Sitz in Bonn oder eine andere Landeskartellbehörde zuständig. Außerdem ist die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nach dem GWB zunächst stets Sache des Bundeskartellamtes. Bei untersagten Fusionen kann beim Bundesminister für Wirtschaft eine Ministererlaubnis beantragt werden.

Der Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechts, insbesondere der Art. 101 und 102 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der EG-Fusionskontrollverordnung, ist Aufgabe der EU-Kommission in Brüssel. Für die Anwendung der Art. 101 und 102 AUEV ist auch das Bundeskartellamt zuständige Wettbewerbsbehörde.

Parallel zu der behördlichen Durchsetzung des GWB und der Art. 101 und 102 AEUV besteht nach §§ 33, 33a GWB auch die Möglichkeit, auf dem Zivilrechtsweg auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen.

Der Schutz des fairen oder lautereren Wettbewerbs ist in Deutschland im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Bei Verstößen gegen das UWG gibt es keine behördlichen Zuständigkeiten, weil das UWG rein zivilrechtlich ausgestaltet ist. Streitfälle sind deshalb allein vor den Zivilgerichten auszutragen. Auskünfte geben Verbraucherschutz- oder Wirtschaftsverbände.

[Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte](#)

## Kontakt

Landeskartellbehörde Baden-Württemberg  
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg  
Postfach 100141  
70001 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711 123-0  
[landeskartellbehoerde@wm.bwl.de](mailto:landeskartellbehoerde@wm.bwl.de)

## Weitere Informationen

[Hinweisgebersystem für Kartellverstöße](#)

[Bundeskartellamt](#)

[Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung](#)

[VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung](#)

[Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen? \(PDF, Broschüre, Bundeskartellamt\)](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesnetzagentur

Europäische Kommission: Bereich Wettbewerb

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

Leitlinien des BKartA zum Kronzeugenprogramm

Leitlinien des BKartA für die Bußgeldzumessung in  
Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

## Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung

**Link dieser Seite:**

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/landeskartellbehoerde?print=1&cHash=36f548d2da20ace924abb9eb1839dc2c>